

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### 1. Geschäftsbeziehung

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma OrgaMAXX GmbH, Am Oggersheimer Str. 2, 67071 Ludwigshafen, im folgenden Verkäufer genannt und deren Kunden, im folgenden Käufer genannt, sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im folgenden Bedingungen genannt, maßgebend. Dies gilt für die zukünftige Geschäftsbeziehung auch dann, wenn diese Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Regelungen sind nur dann verbindlich, falls sie ausdrücklich und in Schriftform zwischen den Parteien getroffen worden sind. Diese Bedingungen gelten spätestens mit der Annahme der Lieferung als vom Käufer anerkannt. Anderlautende Bedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nur, sofern sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

### 2. Preise und Lieferungen

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Vereinbarte Rabatte, Umsatzsteuervergütungen oder Frachtvergütungen werden ungenügend, wenn der Käufer bis spätestens am Fälligkeitstage nicht bezahlt hat. Die Lieferungen verstehen sich grundsätzlich als Werk, anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind vom Verkäufer gegenzuzeichnen.

### 3. Angebote und Kaufabschluß-Bestätigungsschreiben

Alle Angebote sind freibleibend, der Verkäufer hält sich 4 Wochen an ein einmal abgegebenes, schriftliches Angebot, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Darstellungen oder Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Vom Käufer durchgegebene Zeichen, Maße und Angaben und die daraus evtl. resultierenden Fehllieferungen unterliegen ausschließlich dem Risiko des Käufers. Unsere Verkaufsgestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabsprachen zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages hinausgehen. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers. Bei Leasing tritt der Verkäufer lediglich als Vermittler auf. Maßgebend für den Leasingvertrag sind somit die Bestimmungen der Leasinggesellschaft. Sollte die Leasinggesellschaft den Vertrag gleich aus welchem Grund ablehnen, wird der Leasingvertrag als Miet- oder Kaufvertrag gewandelt. Es bleibt jedoch dem Verkäufer die Entscheidung für die jeweilige Wandlung ebenso, wie den Vertrag für nichtig zu erklären. Ansprüche gegen den Verkäufer können nicht erhoben werden.

### 4. Lieferzeit

Wenn kein bestimmter Liefertermin oder keine kürzere oder längere Lieferzeit ausdrücklich vereinbart ist, beträgt die Lieferzeit zwei Monate vom Eingang der Bestellung an. Wird die Lieferung ohne unser Verschulden unmöglich (§275 BGB), so sind wir von der Pflicht zur Lieferung frei. Dies gilt insbesondere für Fälle von höherer Gewalt, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen.

### 5. Lieferungsverzug

Haben wir eine fest vereinbarte Lieferfrist oder einen Liefertermin nicht einhalten können, so muß uns der Käufer nach §326 BGB eine Nachfrist von einem Monat für die Lieferung gewähren. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten.

### 6. Annahmeverzug

Kommt der Kunde mit der Annahme einer Lieferung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die Ware auf Kosten des Kunden zu lagern und zu berechnen oder aber über die Ware anderweitig zu verfügen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch aus dem Annahmeverzug wird hiervon nicht berührt. Kommt der Käufer, trotz ausgemachtem Fixtermin mit der Annahme einer Lieferung in Verzug, so sind wir berechtigt, die bei uns durch den Annahmeverzug entstandenen Mehraufwendungen (gem. § 304, BGB) aus Gründen der vereinfachten Mehraufwendungsrechnung ohne weiteren Nachweis mit bis zu 10% des Lieferungswertes zu berechnen, mit dem der Kunde in Annahmeverzug geraten ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis überlassen, daß ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Gerät der Kunde mit der Annahme einer Dienstleistung in Verzug, so können wir für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste, die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Dem Kunden bleibt der Nachweis überlassen, daß ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

### 7. Aufträge

Alle Aufträge werden vorbehaltlich Selbstbelieferung angenommen. Bei Aufträgen zu Sonderanfertigungen ist ein Storno durch den Käufer ausgeschlossen. Befindet sich der Käufer länger als zwei Wochen im Annahmeverzug, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte über den Kaufgegenstand frei zu verfügen. Bei Aufträgen über mehrere Gegenstände sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können wir bei derer Auslieferung in Rechnung stellen.

### 8. Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die Waren in bar bei Empfang netto zu bezahlen. Kundenwechsel und Eigenakzepten, die ordnungsgemäß versempelt sein müssen, werden unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit und gegen Vergütung der Diskontspesen angenommen. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprozesses kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für etwa später fällige Papiere, verlangen. Bei Überschreitungen des Zahlungsziels werden vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe der Kosten für Bankkredite des Verkäufers verlangt, mindestens aber 5% (fünf Prozent) über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, werden sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig. Zahlungsverzug berechtigt uns für seine Dauer zur Zurückhaltung aller Leistungen. Nach Kaufabschluß auftretender Zahlungsverzug aus früheren Lieferungen oder Vollstreckungsmaßnahmen jeder Art gegen den Käufer lassen in jedem Fall alle Ansprüche aus jüngeren Lieferungen sofort fällig werden und berechtigen uns daneben zum sofortigen Rücktritt und zum Anspruch auf Herausgabe bereits gelieferter Ware. Der Käufer hat in einem solchen Fall die Sicherstellung der Ware zu dulden und zu diesem Zweck seine Büro- oder Wohnräume betreten zu lassen. Die reine Sicherstellung gilt jedoch erst als Rücktritt vom Kaufvertrag, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich äußert. Bei einem solchen Rücktritt - aufgrund Zahlungsverzuges des Käufers - ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Hierzu kann der Käufer mit den aus dem Auftrag entstandenen Kosten des Verkäufers, entsprechend der jeweiligen Preislisen des Verkäufers, belastet werden. Als Kosten gelten im speziellen : die Anfahrt bei Anlieferung der Ware (Arbeitszeit und Anfahrpauschale), die Anfahrt bei Sicherstellung der gelieferten Ware (Arbeitszeit und Anfahrpauschale), sowie die durch Gebrauch durch den Käufer verursachte Abnutzung der gelieferten Ware. Zu letzterem können durch den Verkäufer 10% des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises als Entschädigung für die entstandene Wertminderung geltend gemacht werden. Darüber hinaus kann der Verkäufer seine Kosten für evtl. anfallende Reinigungen und Reparaturen der gelieferten Waren vom Käufer beanspruchen.

### 9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer darf nur mit einer Gegenforderung aufrechnen, die von uns anerkannt wurde oder rechtskräftig gegen uns feststellt ist. Das Zurückbehaltungsrecht nach §273 BGB und das Leistungsverweigerungsrecht nach §320 BGB stehen dem Käufer zu.

### 10. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versicherungen gegen Schaden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechtigung der verausgabten Beträge vorgenommen.

### 11. Gewährleistung

Mängelrügen, die offensichtlich Mängel betreffen, sind innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware und noch vor deren Verarbeitung schriftlich, unter Angabe der behaupteten Mängel bei uns anzuzeigen. Nach Fristablauf gilt die Ware als vertragsmäßig geliefert. Mängelrüge, die solche Mängel betreffen, die nicht für jedermann offensichtlich sind innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Ware und noch vor deren Verarbeitung geltend zu machen. Für die unter §377 HGB fallenden Geschäfte gilt folgendes: Nicht offensichtlich, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergabende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, zu rügen.

Haben wir mangelhaft geliefert, so können wir binnen eines Monats nach Zugang der Mängelrüge durch Lieferung mangelfreier Ware Ersatz leisten. Solange sind die Ansprüche des Käufers auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Leisten wir innerhalb eines Monats keinen Ersatz oder ist die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft, so kann der Käufer nach §11, Ziffer 10 b AGB-Gesetz Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen, weitergehende Ansprüche des Käufers sind - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige etwaige Vermögensschäden des Käufers. Diese vorgenannte Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz zurückzuführen ist. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist, gilt dies ebenso für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Die durch den Betrieb der durch den Käufer erworbenen Geräte notwendigen Wartungsarbeiten wie Reinigungen, Justagen und der Austausch von Verschleißteilen mit begrenzter Lebensdauer (hier gelten die offiziellen Laufzeiten der jeweiligen Hersteller) fallen nicht unter die Gewährleistungsbestimmungen. Für solche Wartungsarbeiten, sowie für Reparaturen, die nicht unter die Garantieb Bestimmungen fallen, gelten die normalen Abrechnungssätze des Verkäufers. Darüber hinaus erlischt die Garantie mit sofortiger Wirkung, wenn :

Teile durch Gewalttätigkeit beschädigt wurden, ohne besondere schriftliche Genehmigung des Verkäufers von nichtschkundigen Personen Arbeiten vorgenommen wurden,

Teile fremder Herkunft verwendet wurden,

andere, als von dem Verkäufer oder dem Hersteller des betroffenen Gerätes empfohlene Betriebsmittel, wie z.B. Papier, Toner, Entwickler oder Farbbänder, etc. benutzt wurden und der Käufer nicht den Nachweis erbringt, das der geltend gemachte Mangel darauf nicht beruht. Schäden durch Nichtbeachtung der Betriebs- oder Bedienungsanleitung entstanden sind, durch höhere Gewalt, Wasserschäden, Feuer, Blitzschlag oder Anschluss an falsche Netzspannungen Schäden an den Geräten entstanden sind oder die notwendigen Wartungsarbeiten (aufgrund der jeweiligen, angegebenen Intervalle der Hersteller) nicht regelmäßig durchgeführt werden. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung der Geräte. Bei Lieferung von gebrauchten Waren ist jede Gewährleistung durch uns ausgeschlossen.

### 12. Kreditschutz

Ist die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung unserer Verpflichtungen von einer Vorauszahlung oder einer Sicherungsleistung abhängig machen. Die Kreditwürdigkeit ist zweifelhaft, wenn der Käufer in den letzten drei Jahren vor der Auftragserteilung die eidestattliche Versicherung abgegeben hat.

in den letzten drei Jahren vor der Auftragserteilung ein Konkursöffnungsantrag über sein Vermögen mangels Masse abgewiesen wurde. ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen ihn erlassen wird. der Käufer selbst erklärt, er könne nicht zahlen.

die Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftei negativ ist. Etwaige bestehende Forderungen aus schon erfolgten Lieferungen werden bei Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers sofort fällig, auch wenn andere Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden.

### 13. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftverbindung bestehenden Forderungen (und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

(2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufers gehörender Ware gemäß §§ 947m 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch die Verbindung, Vermischung oder Verengung Alleineigentum, so überträgt der schon jetzt an den Verkäufer. Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

(3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

(4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentliche Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne Abs. 2, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

(7) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen.

Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen, der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlage zu unterrichten. Die Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.

(9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, bei einem Scheck oder Wechselprotokoll erlischt die Einzugs Ermächtigung ebenfalls.

(10) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

(11) Der Käufer ist verpflichtet, zum Schutz der Vorbehaltsware eine entsprechende Versicherung, z.B. Brand- oder Diebstahlversicherung unter gleichzeitiger Abtretung der Rechte aus der Versicherung an uns abzuschließen.

Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

### 14. Zusätzliche Bedingungen für Reparaturen

Bei Reparaturen werden die tatsächlich angefallenen Arbeits- und Wegezeiten, Fahrtkosten und Spesen, sowie die eingebaute Teile berechnet. Kostenvoranschläge gelten nur für die darin aufgeführten Arbeiten. Im Falle, daß die Reparatur nicht ausgeführt wird, ist OrgaMAXX berechtigt, die für die Erstellung des Kostenvoranschlages angefallenen Arbeiten pauschal mit € 75,- zu berechnen. Falls Maschinen zur Reparatur in eine Werkstatt oder ins Herstellerwerk verbracht werden müssen, erfolgt der Transport auf Risiko und Kosten des Käufers. Etwaige, offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Reparatur schriftlich beim Verkäufer zu melden.

### 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Teile ist das für die Firma OrgaMAXX GmbH, Ludwigshafen zuständige Amts- bzw. Landgericht.  
(2) Für die vertraglichen Bestimmungen gilt deutsches Recht.

### 16. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die obigen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Sind unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen einem Kaufmann nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus früheren Geschäftsverbindungen kannte oder kennen mußte.

### 17. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Beide Parteien verpflichten sich, in einem solchen Falle die unwirksamen Bestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die ihnen in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst gleichkommen.